



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang

Braunschweig, den 31. Juli 2007

Nr. 16

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....

91

Erste Änderung

Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 17. Juli 2007

Aufgrund des § 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. Juli 2007 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 82,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,25 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 186,60 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 1,90 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges der Feuerwehr wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 230,80 Euro erhoben.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Entgeltberechnung

(1) Leistungen des qualifizierten Krankentransports mit einer Gesamtfahrleistung bis 20 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüber hinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 21. km berechnet.

Beträgt der Zeitraum zwischen Hin- und Rückfahrt (Wartezeit) mehr als 15 Minuten, werden sowohl Hin- als auch Rückfahrt als selbständige Einsätze berechnet.

(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 100 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüber hinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 101. km berechnet.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Personen mit dem gleichen Fahrziel befördert, wird das sich nach § 2 ergebende Entgelt von den beförderten Personen zu gleichen Anteilen erhoben.

(4) Werden gleichzeitig mehrere Personen mit unterschiedlichen Fahrzielen befördert, gilt für das auf die gemeinsame Fahrstrecke entfallende Entgelt die Regelung des Abs. 3, das auf die darüber hinausgehende Fahrstrecke entfallende Entgelt wird von der letztbeförderten Person erhoben.

(5) Einsätze des Notarzteinsatzfahrzeuges werden mit dem Pauschalentgelt abgerechnet.

Werden gleichzeitig mehrere Personen behandelt, wird das sich nach § 2 Abs. 3 ergebende Entgelt von den behandelten Personen zu gleichen Teilen erhoben.

(6) Neben den Entgelten nach § 2 sind bare Auslagen in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes, für Fähr-, Straßen-, Tunnel- und Brückenbenutzung entstehen.

Art. II Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Braunschweig, den 20. Juli 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 20. Juli 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

